

Eine Generalermächtigung - formuliert als Obliegenheit mit der schwerwiegenden Rechtsfolge des vollumfänglichen Verlustes des Versicherungsschutzes - , im Versicherungsfall alle involvierten medizinischen Leistungserbringer von der Schweigepflicht zu entbinden, hält vor dem Persönlichkeitsschutz nicht stand.

---

#### Sachverhalt:

Die AVB einer Berufsunfähigkeitsversicherung enthält die Klausel, dass der VN Ärzte, Spitäler, Pflegeheime etc von der Schweigepflicht zu entbinden hat, wenn der Versicherer im Zusammenhang mit einem Schadenfall Auskünfte verlangt. Hält diese Obliegenheit den Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes stand ?

#### Erwägungen:

##### Grundrechte als Konkretisierungsmaßstab

Das allg. Persönlichkeitsrecht umfasst die Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Dem ist bei der Auslegung und Anwendung des Rechts Rechnung zu tragen : das Grundrecht entfaltet seine Wirkung als verfassungsrechtliche Wertentscheidung. Wohl steht es dem Einzelnen an sich frei, Daten gegenüber Dritten zu offenbaren. Dies kann er auch tun, indem er eine entsprechende vertragliche Verpflichtung dazu eingeht.

##### Verhandlungsungleichgewicht, Generalermächtigung und Einzelermächtigung

Beim Abschluss eines Versicherungsvertrages liegt ein erhebliches Verhandlungsungleichgewicht vor, das dazu führt, dass der VN seinen informationellen Selbstschutz eigenverantwortlich und selbständig nicht sicherstellen kann. Die Vertragsbedingungen sind praktisch nicht verhandelbar, insbesondere nicht hinsichtlich allfälliger Obliegenheiten.

Die vom Versicherer in den AVB verlangte Schweigepflichtentbindung kommt einer Generalermächtigung nahe, sensible Informationen im Versicherungsfall zu erheben; die Tragweite kann der VN nicht abschätzen. Die Auffassung der VI, dass der VN nur die Wahl habe, entweder die Generalermächtigung zu erteilen und damit auf das Interesse am informationellen Selbstschutz zu verzichten oder keine Leistungen im Versicherungsfall zu verlangen, hält vor einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Persönlichkeitsrecht gewährleistet den informationellen Selbstschutz des Einzelnen und zwar so, dass er selbstbestimmt den Kommunikationsinhalt festlegen kann. Abzuwägen sind dabei die Interessen auf Geheimhaltung und diejenigen auf Offenbarung des Versicherers. Diese Abwägung ist nicht zuletzt beeinflusst durch das Verhandlungsübergewicht des Versicherers; die Ermächtigung, die einer Generalermächtigung gleichkommt, geht soweit, dass der VN kaum abschätzen kann, welche Tragweite gewisse sensible Auskünfte haben könnten. Dem Überprüfungsinteresse des Vr könnte auch dadurch genügt werden, dass der VN Einzelermächtigungen für bestimmte Auskünfte gibt.

Demzufolge ist der informationelle Selbstschutz nicht gewährleistet; die entsprechenden AVB-Bestimmungen halten einer Verfassungskontrolle nicht stand.

*Persönlichkeitsrechte, Persönlichkeitsschutz, Auslegung, Verfassungsmässige, Inhaltskontrolle, Konsumentenschutz, Obliegenheit, Verhältnismässigkeit, Versicherungsfall*